

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Workless GmbH (in Gründung)

Stand: Mai 2026

Sitz: Kanton Bern, Schweiz

E-Mail: info@workless.ch

Telefon: +41 76 576 72 87

Website: workless.ch

(Handelsregisternummer, UID und vollständige Firmenadresse werden nach Eintragung der Workless GmbH ergänzt und kommuniziert.)

Artikel 1 — Geltungsbereich und Vertragsparteien

1.1 Auftragnehmer

Auftragnehmer ist die **Workless GmbH (in Gründung)**, Kanton Bern, Schweiz, nachfolgend **«Workless»** genannt.

1.2 Auftraggeber

Auftraggeber ist das im jeweiligen Angebot, Projektvertrag oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Unternehmen, nachfolgend **«Auftraggeber»** genannt.

1.3 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Verträge zwischen Workless und dem Auftraggeber über Dienstleistungen in den Bereichen:

- KI-gestützte Prozessoptimierung
- Geschäftsprozessanalyse und Automatisierung
- Entwicklung individueller Softwarelösungen
- Implementierung und Integration von digitalen Tools, Schnittstellen und Automatisierungssystemen
- laufende Wartungs-, Support- und Optimierungsleistungen
- Beratung im Zusammenhang mit Digitalisierung, Effizienzsteigerung und operativen Geschäftsprozessen

1.4 Ausschliesslich B2B

Diese AGB gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmen und geschäftlich handelnden Auftraggebern (**B2B**). Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten im Sinne zwingender Konsumentenschutzbestimmungen werden nicht von diesen AGB erfasst.

1.5 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Workless diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Schweigen, Leistungserbringung oder Rechnungsstellung durch Workless gelten nicht als Zustimmung.

Artikel 2 — Vertragspartner vor Handelsregistereintragung

2.1 Handeln im Namen der Gesellschaft in Gründung

Bis zur Eintragung der Workless GmbH ins Handelsregister werden Verträge ausdrücklich im Namen der «**Workless GmbH (in Gründung)**» abgeschlossen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht im Handelsregister eingetragen sein kann.

2.2 Übernahme durch die spätere GmbH

Die Parteien vereinbaren, dass die Workless GmbH nach ihrer Handelsregistereintragung sämtliche ausdrücklich in ihrem Namen eingegangenen Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen übernimmt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Zustimmung des Auftraggebers zur Vertragsübernahme

Der Auftraggeber stimmt bereits mit Vertragsschluss zu, dass die Workless GmbH nach ihrer Eintragung in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag eintritt. Eine erneute Zustimmung des Auftraggebers ist dafür nicht erforderlich, soweit die Übernahme dem ursprünglichen Vertragszweck entspricht und gesetzlich zulässig ist.

2.4 Information über Eintragung

Workless informiert den Auftraggeber nach erfolgter Handelsregistereintragung per E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt wird die Workless GmbH als eingetragene Gesellschaft Vertragspartnerin.

2.5 Haftung vor Eintragung

Für Verpflichtungen, die vor der Handelsregistereintragung im Namen der Workless GmbH (in Gründung) eingegangen werden, gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine allfällige persönliche Haftung der handelnden Personen wird, soweit gesetzlich zulässig, nach Massgabe der Haftungsbeschränkungen dieser AGB begrenzt.

Artikel 3 — Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

3.1 Dienstleistungen von Workless

Workless erbringt Dienstleistungen im Bereich der Analyse, Optimierung, Digitalisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen. Dazu gehören insbesondere:

- Analyse bestehender manueller, administrativer oder wiederkehrender Geschäftsprozesse
- Erarbeitung von Automatisierungs- und Digitalisierungskonzepten

- Entwicklung und Konfiguration individueller Software- und Automatisierungslösungen
- Integration von Drittanbieter-Tools, Schnittstellen, APIs, Cloud-Diensten und KI-Systemen
- Erstellung von Workflows, Dashboards, Formularen, Vorlagen, Datenstrukturen und internen Prozesssystemen
- Schulung, Einführung, Wartung, Support und laufende Optimierung

3.2 Verbindlicher Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschliesslich aus dem schriftlichen Angebot, dem Projektvertrag, der Auftragsbestätigung oder einer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung.

3.3 Keine stillschweigende Leistungserweiterung

Leistungen, Funktionen, Schnittstellen, Supportleistungen oder Anpassungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind nicht Bestandteil des Vertrags und können separat offeriert und verrechnet werden.

3.4 Kein Arbeitsverhältnis

Workless handelt als selbständiger Auftragnehmer. Es entsteht kein Arbeitsverhältnis, keine einfache Gesellschaft, kein Joint Venture und kein Agenturverhältnis zwischen Workless und dem Auftraggeber.

3.5 Keine regulierte Fachberatung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erbringt Workless keine Rechts-, Steuer-, Finanz-, Versicherungs-, Anlage-, Medizin- oder sonstige regulierte Fachberatung. Vom Auftraggeber eingesetzte Automatisierungen ersetzen keine fachliche Prüfung durch entsprechend qualifizierte Personen.

Artikel 4 — Vertragsschluss, Angebote und Änderungen

4.1 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme eines Angebots per E-Mail,
- Unterzeichnung eines Projektvertrags,
- schriftliche Auftragsbestätigung,
- oder durch ausdrückliche Freigabe des Auftraggebers zum Projektstart.

4.2 Gültigkeit von Angeboten

Angebote von Workless sind, sofern nicht anders angegeben, während **30 Tagen** ab Ausstellungsdatum gültig.

4.3 Änderungen des Leistungsumfangs

Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs (**Change Requests**) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Workless ist berechtigt, Termine, Preise und Ressourcenplanung entsprechend anzupassen.

4.4 Leistung bis zur Einigung

Bis zur schriftlichen Einigung über einen Change Request ist Workless nur verpflichtet, die ursprünglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

4.5 Anpassung dieser AGB

Workless kann diese AGB für zukünftige Verträge anpassen. Für bereits abgeschlossene Verträge gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte Fassung, sofern die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung treffen.

Artikel 5 — Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

5.1 Preise

Es gelten die im Angebot oder Projektvertrag vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (**CHF**), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.2 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern Workless mehrwertsteuerpflichtig ist oder Mehrwertsteuer gesetzlich geschuldet ist.

5.3 Vergütungsmodelle

Die Vergütung kann insbesondere bestehen aus:

- einmaliger Aufsetzungs-, Projekt- oder Entwicklungsgebühr,
- monatlicher Maintenance-, Support- oder Betriebspauschale,
- Stundensatz für Zusatzaufwand,
- nutzungsabhängigen Kosten,
- Lizenz-, Tool-, Hosting- oder Drittanbieterkosten,
- oder einer individuell vereinbarten Vergütungsstruktur.

5.4 Zahlungsplan

Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, gilt folgender Zahlungsplan:

- **50 %** der einmaligen Projektgebühr bei Vertragsschluss bzw. Projektstart,
- **50 %** bei Abnahme oder produktiver Bereitstellung,
- monatliche Maintenance- oder Supportgebühren jeweils im Voraus.

5.5 Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5.6 Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern gesetzlich zulässig. Workless ist berechtigt:

- Verzugszins von **5 % p.a.** zu verlangen,
- Mahn- und Inkassokosten geltend zu machen,
- laufende Leistungen, Support, Wartung und Zugänge bis zur vollständigen Zahlung zu sistieren,
- den Vertrag nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen ausserordentlich aufzulösen.

5.7 Rechnungseinwände

Einwände gegen Rechnungen sind innerhalb von **10 Tagen** ab Erhalt schriftlich und begründet zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

5.8 Drittanbieter- und Infrastrukturkosten

Kosten für Drittanbieter, Lizenzen, Hosting, Domains, APIs, Cloud-Dienste, KI-Tools oder externe Software sind nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls werden diese Kosten separat verrechnet oder direkt vom Auftraggeber getragen.

Artikel 6 — Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Bereitstellung von Informationen

Der Auftraggeber stellt Workless rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Dokumente, Zugänge, Ansprechpartner, Systeme und Entscheidungen zur Verfügung.

6.2 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson. Diese ist berechtigt, Anforderungen zu bestätigen, Freigaben zu erteilen und verbindliche Entscheidungen für den Auftraggeber zu treffen.

6.3 Rückmeldungen und Freigaben

Der Auftraggeber erteilt Rückmeldungen, Korrekturen oder Freigaben innerhalb von **5 Arbeitstagen**, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, darf Workless davon ausgehen, dass der jeweilige Zwischenstand genehmigt ist, soweit Workless den Auftraggeber zuvor auf diese Folge hingewiesen hat.

6.4 Folgen fehlender Mitwirkung

Verzögerungen, Mehraufwand oder Zusatzkosten infolge unvollständiger, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen.

6.5 Verantwortung für Inhalte und Daten

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Rechtmässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten, Dokumente und Informationen.

6.6 Backups

Der Auftraggeber bleibt für regelmässige und vollständige Sicherungskopien seiner Systeme, Daten und Inhalte verantwortlich. Vor produktiven Änderungen, Migrationen, Integrationen oder Automatisierungen hat der Auftraggeber angemessene Backups sicherzustellen.

6.7 Testpflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, von Workless bereitgestellte Lösungen, Workflows, Schnittstellen, Automatisierungen und KI-Ausgaben vor produktiver Nutzung angemessen zu testen und zu prüfen.

Artikel 7 — Projektablauf, Lieferung und Abnahme

7.1 Projektphasen

Sofern nicht anders vereinbart, kann ein Projekt insbesondere folgende Phasen umfassen:

- Analyse und Aufnahme der bestehenden Prozesse,
- Definition der Anforderungen,
- Konzeption der Lösung,
- Entwicklung, Konfiguration oder Implementierung,
- interne Tests,
- Übergabe an den Auftraggeber,
- Prüfung und Abnahme durch den Auftraggeber,
- produktive Einführung.

7.2 Termine

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Andernfalls gelten Termine als unverbindliche Zieltermine.

7.3 Lieferung

Die Lieferung kann erfolgen durch Bereitstellung eines Systems, Übergabe von Zugangsdaten, Bereitstellung von Dateien, Aktivierung eines Workflows, Übergabe von Dokumentationen oder durch produktive Inbetriebnahme.

7.4 Abnahmefrist

Nach Bereitstellung einer abnahmefähigen Leistung erhält der Auftraggeber **10 Arbeitstage** Zeit zur Prüfung und Abnahme.

7.5 Abnahmefiktion

Meldet der Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist keine wesentlichen Mängel schriftlich und nachvollziehbar, gilt die Leistung als abgenommen. Als abgenommen gilt die Leistung ebenfalls, wenn der Auftraggeber sie produktiv nutzt.

7.6 Unwesentliche Mängel

Unwesentliche Mängel, die die produktive Nutzung nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Workless behebt solche Mängel im Rahmen einer angemessenen Nachbearbeitung.

Artikel 8 — Maintenance, Support und Betrieb

8.1 Umfang der Maintenance

Der Umfang von Maintenance- und Supportleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Projektvertrag. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf bestimmte Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten oder Supportstunden.

8.2 Enthaltene Leistungen

Sofern vereinbart, kann Maintenance insbesondere umfassen:

- technische Überwachung bestimmter Automatisierungen,
- kleinere Fehlerbehebungen,
- Anpassungen an Drittanbieter-Änderungen im vereinbarten Umfang,
- Support per E-Mail oder vereinbartem Kommunikationskanal,
- kleinere Optimierungen bestehender Workflows,
- Dokumentation und kurze Anwendungshilfe.

8.3 Nicht enthaltene Leistungen

Nicht in einer Maintenance-Fee enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:

- neue Funktionen,
- grössere Erweiterungen,
- neue Schnittstellen,
- vollständige Prozessneugestaltungen,
- Migrationen,
- Datenbereinigungen,
- Schulungen vor Ort,
- Notfalleinsätze,
- Leistungen ausserhalb vereinbarter Supportzeiten,
- Mehraufwand aufgrund von Änderungen durch Drittanbieter.

Diese Leistungen können separat offeriert oder nach Aufwand verrechnet werden.

8.4 Drittanbieter-Abhängigkeiten

Bei Lösungen, die auf Drittanbieter-Systemen, APIs, Cloud-Diensten, KI-Systemen oder externen Plattformen beruhen, kann Workless keine dauerhafte Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder unveränderte Weiterführung dieser Drittanbieter garantieren.

8.5 Keine garantierte Verfügbarkeit

Eine bestimmte Systemverfügbarkeit oder ein bestimmtes Service Level Agreement (**SLA**) gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Artikel 9 — KI-Systeme, Automatisierungen und Drittanbieter

9.1 Einsatz von KI und Automatisierung

Workless kann zur Leistungserbringung KI-Systeme, Automatisierungstools, externe Schnittstellen, APIs, Cloud-Dienste, Hosting-Dienste, Datenbanken und Drittanbieter-Software einsetzen.

9.2 Keine Garantie für KI-Ergebnisse

KI-generierte Inhalte, Empfehlungen, Analysen, Klassifizierungen, Zusammenfassungen oder Automatisierungsergebnisse können unvollständig, fehlerhaft, veraltet oder missverständlich sein. Workless übernimmt keine Garantie für die vollständige Richtigkeit, Vollständigkeit oder Geeignetheit von KI-generierten Ergebnissen.

9.3 Prüfpflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, alle wesentlichen Ergebnisse, automatisierten Abläufe und KI-Ausgaben vor Verwendung, Veröffentlichung, Versand, Weitergabe oder geschäftskritischem Einsatz selbst zu prüfen.

9.4 Keine vollautomatischen kritischen Entscheidungen ohne Freigabe

Automatisierungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht für rechtlich, finanziell, medizinisch, personalbezogen oder sonstig erheblich kritische Entscheidungen eingesetzt werden, ohne dass eine angemessene menschliche Prüfung erfolgt.

9.5 Drittanbieterbedingungen

Der Einsatz von Drittanbieter-Diensten unterliegt den jeweiligen Nutzungs-, Datenschutz- und Lizenzbedingungen dieser Anbieter. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen, Einschränkungen, Preisanpassungen oder Ausfälle solcher Anbieter Auswirkungen auf die Leistungen von Workless haben können.

9.6 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass der Einsatz der implementierten Lösung in seinem Unternehmen rechtmässig erfolgt, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Arbeitsrecht, Berufsgeheimnisse, Geheimhaltungspflichten, Branchenregulierungen und interne Weisungen.

Artikel 10 — Gewährleistung

10.1 Vereinbarte Beschaffenheit

Workless gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme im Wesentlichen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen.

10.2 Mängelrüge

Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von **10 Arbeitstagen** nach Entdeckung schriftlich, nachvollziehbar und mit ausreichender Beschreibung zu rügen.

10.3 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt **6 Monate** ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

10.4 Nachbesserung

Bei berechtigter Mängelrüge hat Workless das Recht, den Mangel innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Der Auftraggeber unterstützt Workless dabei durch Bereitstellung der notwendigen Informationen, Zugänge und Testmöglichkeiten.

10.5 Weitere Rechte

Erst wenn zwei Nachbesserungsversuche hinsichtlich desselben wesentlichen Mangels erfolglos bleiben, kann der Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Umfang eine angemessene Minderung verlangen. Eine Vertragsauflösung kommt nur bei wesentlichen, nicht behebbaren Mängeln in Betracht.

10.6 Ausschlüsse

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden, die verursacht werden durch:

- unsachgemässe Nutzung,
 - Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter,
 - fehlende oder fehlerhafte Mitwirkung des Auftraggebers,
 - Änderungen an Systemen, Schnittstellen, APIs oder Drittanbieter-Diensten,
 - ungeeignete IT-Infrastruktur des Auftraggebers,
 - Nichtbeachtung von Dokumentationen, Hinweisen oder Instruktionen,
 - höhere Gewalt,
 - oder durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs von Workless.
-

Artikel 11 — Immaterialgüterrechte und Nutzungsrechte

11.1 Rechte von Workless

Alle von Workless erstellten Konzepte, Dokumentationen, Designs, Texte, Workflows, Automatisierungen, Softwarebestandteile, Codes, Vorlagen, Strukturen, Methoden und sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Workless bzw. unter Kontrolle von Workless.

11.2 Nutzungsrecht nach vollständiger Zahlung

Nach vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht exklusives, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen, soweit dies für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlich ist.

11.3 Keine Übertragung von Grundknow-how

Nicht übertragen werden allgemeines Know-how, Methoden, Ideen, Standardbausteine, Templates, interne Tools, wiederverwendbare Codebestandteile, Prozesslogiken, Frameworks und Erfahrungen von Workless. Workless bleibt berechtigt, solche Elemente auch für andere Kunden zu verwenden, soweit keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

11.4 Weitergabe und Weiterverwertung

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Sublizenzierung, kommerzielle Weiterverwertung oder Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Workless zulässig, sofern sie über den vereinbarten Vertragszweck hinausgeht.

11.5 Drittanbieter-Software

Drittanbieter-Software, Open-Source-Komponenten, Plattformen, APIs und externe Dienste unterliegen den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Anbieter. Workless übernimmt keine Haftung für eine vertrags- oder lizenzwidrige Nutzung durch den Auftraggeber.

11.6 Eigentum an Kundendaten

Daten, Inhalte, Dokumente und Informationen des Auftraggebers bleiben Eigentum bzw. im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Workless erhält daran nur die Rechte, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Artikel 12 — Datenschutz und Datensicherheit

12.1 Anwendbares Datenschutzrecht

Workless bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (**DSG**) und den jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

12.2 Rollen der Parteien

Soweit Workless Personendaten im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, handelt Workless grundsätzlich als Auftragsbearbeiter. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen und die Zulässigkeit der an Workless übermittelten Daten verantwortlich.

12.3 Auftragsbearbeitungsvereinbarung

Soweit erforderlich, schliessen die Parteien eine separate Auftragsbearbeitungsvereinbarung oder Datenschutzanlage ab. Diese regelt insbesondere:

- Art und Zweck der Datenbearbeitung,
- Kategorien der bearbeiteten Daten,
- betroffene Personengruppen,
- eingesetzte Unterauftragsbearbeiter,
- technische und organisatorische Massnahmen,
- Löschung oder Rückgabe von Daten,
- Unterstützungspflichten,
- Meldeprozesse bei Datenschutzvorfällen.

12.4 Drittanbieter und Unterauftragsbearbeiter

Workless darf geeignete Drittanbieter, Cloud-Dienste, Hosting-Anbieter, KI-Systeme, Automatisierungsplattformen und technische Dienstleister einsetzen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und angemessene Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt werden. Der Auftraggeber wird über wesentliche eingesetzte Anbieter informiert, soweit diese Personendaten im Auftrag bearbeiten.

12.5 Datenübermittlung ins Ausland

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass beim Einsatz bestimmter Cloud-, KI- oder Softwaredienste Daten ins Ausland übermittelt werden können. Workless achtet, soweit anwendbar, auf angemessene vertragliche, technische und organisatorische Schutzmassnahmen.

12.6 Datensicherheit

Workless trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der im Rahmen des Vertrags bearbeiteten Daten. Ein absoluter Schutz vor unbefugtem Zugriff, Datenverlust oder Cyberangriffen kann jedoch nicht garantiert werden.

12.7 Keine Nutzung von Kundendaten zu eigenen Zwecken

Workless verwendet Kundendaten nicht zu eigenen kommerziellen Zwecken, verkauft keine Kundendaten und verwendet vertrauliche Kundendaten nicht zur Entwicklung eigener Produkte ausserhalb des Vertragszwecks, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt oder die Daten vollständig anonymisiert wurden.

12.8 Datenschutzvorfälle

Workless informiert den Auftraggeber innert angemessener Frist über relevante Datenschutz- oder Sicherheitsvorfälle, soweit diese den Auftraggeber oder dessen Daten betreffen und Workless davon Kenntnis erhält.

Artikel 13 — Vertraulichkeit

13.1 Vertrauliche Informationen

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Dazu gehören insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Kundendaten, Zugangsdaten, technische Informationen, Prozesse, Preise, Strategien, Dokumente, Codes, Konzepte und interne Informationen.

13.2 Zulässige Offenlegung

Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie:

- zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
- gegenüber beigezogenen Mitarbeitenden, Subunternehmern oder Dienstleistern erfolgt, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind,
- gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist,
- oder von der betroffenen Partei schriftlich genehmigt wurde.

13.3 Dauer der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Vertragsdauer und für **3 Jahre** nach Vertragsende. Geschäftsgeheimnisse und besonders sensible Informationen sind so lange vertraulich zu behandeln, wie ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

13.4 Konventionalstrafe

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertraulichkeitspflichten kann die verletzende Partei zur Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe von bis zu **CHF 20'000** pro Verletzungsfall verpflichtet sein. Die richterliche Herabsetzung sowie weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Artikel 14 — Haftung

14.1 Grundsatz

Workless haftet für direkte Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Workless verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14.2 Leichte Fahrlässigkeit

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14.3 Ausschluss indirekter Schäden

Workless haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für:

- indirekte Schäden,
- Folgeschäden,
- entgangenen Gewinn,
- entgangenen Umsatz,
- entgangene Geschäftschancen,
- Reputationsschäden,
- Betriebsunterbrüche,
- Datenverlust,
- Systemausfälle,
- Schäden aus Drittanbieter-Diensten,
- Schäden durch externe APIs, Cloud-Dienste, Hosting-Anbieter oder KI-Systeme,
- Schäden infolge unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers,
- Schäden infolge fehlender Prüfung durch den Auftraggeber.

14.4 Datenverlust

Workless haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Datenverlust, sofern dieser nicht auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung von Workless zurückzuführen ist. Der Auftraggeber bleibt für angemessene Backups verantwortlich.

14.5 Haftungsobergrenze

Die gesamte Haftung von Workless aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt auf den niedrigeren der folgenden Beträge:

- die vom Auftraggeber in den letzten **3 Monaten** vor Schadenseintritt tatsächlich bezahlten Vergütungen aus dem betreffenden Vertrag, oder
- **CHF 5'000**.

14.6 Zwingende Haftung

Haftung, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf, bleibt vorbehalten.

14.7 Mitverschulden

Bei Mitverschulden des Auftraggebers, insbesondere bei fehlender Mitwirkung, mangelhaften Backups, ungenügender Prüfung, fehlerhaften Daten oder unsachgemässer Nutzung, reduziert sich die Haftung von Workless entsprechend.

14.8 Verjährung

Schadenersatzansprüche gegen Workless verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von **12 Monaten** ab Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, spätestens jedoch innerhalb von **2 Jahren** nach dem schädigenden Ereignis.

Artikel 15 — Laufzeit, Kündigung und Vertragsauflösung

15.1 Projektverträge

Projektverträge mit einmaliger Entwicklungs-, Implementierungs- oder Aufsetzungsleistung enden mit vollständiger Leistungserbringung, Abnahme und Bezahlung, sofern keine laufenden Leistungen vereinbart wurden.

15.2 Maintenance-Verträge

Laufende Maintenance-, Support- oder Betriebsleistungen können, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von **3 Monaten** auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

15.3 Vorzeitige Beendigung durch Auftraggeber

Beendet der Auftraggeber einen laufenden Projektvertrag ohne wichtigen Grund vorzeitig, schuldet er Workless die vereinbarte Vergütung abzüglich nachweislich ersparter Aufwendungen, soweit gesetzlich zulässig.

15.4 Ausserordentliche Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- erheblicher Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung,
- Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen,
- Insolvenz, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei,
- schwerwiegender Verletzung von Vertraulichkeits- oder Datenschutzpflichten,
- rechtswidriger Nutzung der Leistungen,
- oder unzumutbarer Fortsetzung der Zusammenarbeit.

15.5 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsende sind offene Rechnungen sofort fällig. Workless ist berechtigt, Leistungen, Zugänge und Support nach Vertragsende einzustellen, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur weiteren Bereitstellung besteht.

15.6 Datenrückgabe und Löschung

Nach Vertragsende kann der Auftraggeber innerhalb von **30 Tagen** die Herausgabe von ihm bereitgestellter Daten verlangen, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Danach ist Workless berechtigt, Daten im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder berechtigter Interessen zu speichern oder zu löschen.

Artikel 16 — Höhere Gewalt

16.1 Ereignisse höherer Gewalt

Workless haftet nicht für Verzögerungen, Ausfälle oder Leistungsstörungen, die durch Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Workless verursacht werden. Dazu gehören insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Pandemien,
- Krieg, Unruhen oder Terrorereignisse,
- Cyberangriffe Dritter,
- Ausfälle von Strom, Internet, Telekommunikation oder Rechenzentren,
- Ausfälle von Hosting-, Cloud-, API-, Software- oder KI-Anbietern,
- behördliche Anordnungen,
- Gesetzesänderungen,
- Streiks oder schwerwiegende Lieferkettenstörungen.

16.2 Informationspflicht

Workless informiert den Auftraggeber innert angemessener Frist über relevante Ereignisse höherer Gewalt, soweit Workless davon betroffen ist und eine Information möglich und zumutbar ist.

16.3 Verlängerung von Fristen

Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.

16.4 Längere Dauer

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als **60 Tage**, können beide Parteien den betroffenen Vertrag schriftlich beenden, ohne dass daraus gegenseitige Schadenersatzansprüche entstehen.

Artikel 17 — Referenzen und Marketing

17.1 Referenznennung nur mit Zustimmung

Workless darf den Namen, das Logo, Projektbeschreibungen oder sonstige Informationen des Auftraggebers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als Referenz verwenden.

17.2 Anonymisierte Darstellung

Workless darf Projekterfahrungen, technische Lösungsansätze und allgemeine Erkenntnisse in anonymisierter Form verwenden, sofern keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber, dessen Kunden, Mitarbeitende, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen möglich sind.

Artikel 18 — Schlussbestimmungen

18.1 Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (**CISG**).

18.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Workless im Kanton Bern, Schweiz.

18.3 Abtretung

Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Workless abtreten. Workless ist berechtigt, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Eintragung, Umstrukturierung oder Weiterführung der Workless GmbH auf die eingetragene Workless GmbH oder eine Rechtsnachfolgerin zu übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt.

18.4 Subunternehmer

Workless ist berechtigt, geeignete Mitarbeitende, freie Mitarbeitende, Subunternehmer oder technische Dienstleister beizuziehen, sofern Workless für die sorgfältige Auswahl verantwortlich bleibt und berechnete Interessen des Auftraggebers berücksichtigt.

18.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

18.6 Vollständigkeit

Diese AGB bilden zusammen mit dem jeweiligen Angebot, Projektvertrag, der Auftragsbestätigung und allfälligen Anhängen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des betreffenden Vertragsgegenstands.

18.7 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Schriftform oder Textform, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. E-Mail genügt, sofern im Einzelfall keine eigenhändige oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist.

18.8 Rangfolge der Vertragsdokumente

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. individuell unterzeichneter Projektvertrag,
2. schriftlich bestätigtes Angebot,

3. allfällige Datenschutz- oder Auftragsbearbeitungsvereinbarung,
 4. diese AGB,
 5. sonstige Anhänge oder Dokumentationen.
-

Workless GmbH (in Gründung)

Kanton Bern, Schweiz

info@workless.ch

+41 76 576 72 87

workless.ch

Stand: Mai 2026